

Anlage 2
**Qualitätsbeurteilungskriterien zur Stichprobenprüfung
kardiorespiratorische Polysomnographie**

Die Einzelbewertung erfolgt nach den folgenden Parametern:

1. Indikation, Anamnese und Klinik

| Parameter | Bewertung | Punkte |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------|
| Indikation schlüssig | Keine/geringe Beanstandung | 2 |
| Indikation eingeschränkt schlüssig | Erhebliche Beanstandung | 1 |
| - Fehlende/falsche Indikation - Indikation begründet durchgeführte Ableitung nicht | Schwerwiegende Beanstandung | 0 |

2. Aufzeichnungsphase von mindestens 6 Stunden

| Parameter | Bewertung | Punkte |
|-----------|-----------|--------|
| > 6 h | | 1 |
| < 6 h | | 0 |

3. Qualität der polysomnographischen Aufzeichnung je Parameter unter 3.1:

| Parameter | Bewertung | Punkte |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------|
| Charakteristische Bildmerkmale adäquat abgebildet | keine Beanstandungen | 3 |
| Charakteristische Bildmerkmale nicht optimal abgebildet, aber nicht relevant für die Fragestellung | geringe Beanstandungen | 2 |
| Charakteristische Bildmerkmale nicht optimal abgebildet, aber relevant für die Fragestellung | erhebliche Beanstandungen | 1 |
| Charakteristische Bildmerkmale inadäquat abgebildet | schwerwiegende Beanstandungen | 0 |

3.1 Parameter

1. Impedanzmessung und Biosignaleichung, optische und akustische Aufzeichnung des Schlafverhaltens
2. Atmung (Atemfluss, Schnarchgeräusche, abdominale und thorakale Atembewegungen)
3. Oximetrie (Sättigung des oxygenierbaren Hämoglobins), Maskendruckmessung (bei Einsatz eines CPAP-Gerätes) und Aufzeichnung der Körperlage
4. Aufzeichnung der Hirnströme, der Augenbewegungen, des Muskeltonus (EEG, EOG, 3 x EMG) und der Herzfrequenz mittels EKG

4. Qualität der Befundung je Parameter unter 4.1:

| Parameter | Bewertung | Punkte |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------|
| Schlüssig | keine Beanstandungen | 3 |
| Therapeutisch nicht relevante oder geringfügige Befundungsfehler | geringe Beanstandungen | 2 |
| Beschreibung nicht schlüssiger Befunde, unvollständige Befunde, therapeutisch relevante oder erhebliche Befundungsfehler | erhebliche Beanstandungen | 1 |
| Fehlende Befundung oder Falschbefundung | schwerwiegende Beanstandungen | 0 |

4.1 Parameter

1. Schlaf (Schlafstadien, Latenzen, Schlafeffizienz)
2. Atmung (Apnoen, Hypopnoen, Enttächtigungen)
3. Visuelle Analyse, Anwesenheit und Befundung durch einen Arzt

5. Schlussfolgerungen

| Parameter | Bewertung | Punkte |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------|
| Schlüssig | keine Beanstandungen | 3 |
| Therapeutisch nicht relevante oder geringfügige Befundungsfehler | geringe Beanstandungen | 2 |
| Beschreibung nicht schlüssiger Befunde, unvollständige Befunde, therapeutisch relevante oder erhebliche Befundungsfehler | erhebliche Beanstandungen | 1 |
| Fehlende Befundung oder Falschbefundung | schwerwiegende Beanstandungen | 0 |

Ergebnis der Einzelbeurteilung

Für jede Einzelbeurteilung können maximal 27 Punkte vergeben werden. Das Endergebnis der Beurteilung lautet:

- keine Beanstandungen 27-24 Punkte
- geringe Beanstandungen 23-15 Punkte
- erhebliche Beanstandungen 14-9 Punkte
- schwerwiegende Beanstandungen 8-0 Punkte

Das Gesamtergebnis

Aus den zwölf Einzelbeurteilungen wird die Gesamtbeurteilung gebildet. Diese ergibt sich aus folgendem Schema:

Stufe 4 (schwerwiegende Beanstandungen)

- mindestens zwei Einzelbeurteilungen mit schwerwiegenden Mängeln oder
- mindestens drei Einzelbeurteilungen mit erheblichen Mängeln oder
- zwei Einzelbeurteilungen mit erheblichen und eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln oder
- eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln verbunden mit Gefahr für Leben oder Gesundheit des Patienten

Stufe 3 (erhebliche Beanstandungen)

- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen und eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Beanstandungen oder
- eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln oder
- zwei Einzelbeurteilungen mit erheblichen Mängeln oder
- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen Mängeln und mindestens fünf Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln

Stufe 2 (geringe Beanstandungen)

- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen Mängeln und maximal vier Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln oder
- mindestens drei Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln

Stufe 1 (keine Beanstandungen)

- maximal zwei Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln